



Ausgabe 20/2020

06. Oktober 2020

Umzug in ein neues Leben: Neuer Ratgeber informiert über Wohnmöglichkeiten im Alter

Wer im Alter die eigenen vier Wänden aufgibt, möchte nicht mit der nächstbesten Unterbringung vorliebnehmen. Bei der Suche nach dem wirklich passenden Zuhause ist im Vorteil, wer sich schon frühzeitig informiert, verschiedene Einrichtungen anschaut und andere zu ihren Erfahrungen befragt. Schließlich gibt es heute kreative Wohnkonzepte wie Mehrgenerationenhäuser, Wohngruppen oder sogar Höfe, auf denen auch Tiere leben. Der neue Ratgeber „Neues Wohnen im Alter“ der Verbraucherzentrale stellt die verschiedenen Möglichkeiten vor. Dabei kommen auch viele Menschen zu Wort, die den Umzug bereits gewagt haben – weil das Leben in ihrem großen Haus zu mühsam wurde, sie Lust hatten, in einer Gemeinschaft zu wohnen, oder sie mehr Unterstützung suchten. Das Buch richtet sich sowohl an Menschen, die ihr Leben noch ganz selbstständig führen, als auch an jene, die sich den Alltag etwas erleichtern wollen oder aufwändige Pflege und Betreuung benötigen. Die Leserinnen und Leser erfahren, was bei einem barrierefreien Zuhause wichtig ist, wofür der Begriff „Betreutes Wohnen“ steht, woran sie ein gutes Pflegeheim erkennen und wie das Zusammenleben mehrerer Generationen funktioniert. Der Ratgeber regt an, sich frühzeitig wichtigen Fragen zu stellen, die sonst gerne verdrängt werden: Wie will ich in Zukunft leben und wohnen? Und was ist, wenn ich irgendwann nicht mehr so kann wie früher?

Der neue Ratgeber „Neues Wohnen im Alter“ hat 192 Seiten und kostet 16,58 Euro (Preis gültig bis 31. 12. 2020).

Bestellmöglichkeiten: Im Online-Shop unter www.ratgeber-verbraucherzentrale.de oder unter 0211 / 38 09-555. Der Ratgeber ist auch im Buchhandel erhältlich.

Erbe, Nachlass, Vermächtnis: Was sind eigentlich die Unterschiede?

Im Volksmund werden die Begriffe „Erbe“, „Nachlass“ und „Vermächtnis“ häufig vermischt. Juristisch gibt es aber wichtige Unterschiede. Nicht zu jedem Erbe gehört beispielsweise ein Vermächtnis. NDEEX, das Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e.V., klärt auf:

Als Nachlass wird das gesamte Vermögen einer verstorbenen Person bezeichnet. Er geht im Todesfall an die Erben über. Diese werden entweder durch die gesetzliche Erbfolge, ein Testament oder einen Erbvertrag bestimmt. In diesem Fall liegt eine klassische Erbschaft vor. Die Erben treten die Gesamtrechtsfolge der verstorbenen Person an. Wenn aber nur bestimmte Gegenstände oder eine bestimmte Geldsumme des Nachlasses an eine Person übergehen sollen, spricht man von einem Vermächtnis. Dieses muss schriftlich im Testament oder im Erbvertrag dokumentiert sein. Insofern ist das Vermächtnis nur ein Teil des Nachlasses. „Vermachen“ und „vererben“ sind nicht dasselbe.

Eindeutig formulieren, Streitigkeiten vermeiden

Schwierig kann es werden, wenn es um die Rechte und Pflichten der Erben im Verhältnis zu den Vermächtnisbegünstigten geht. Denn: Mit einem Vermächtnis im Testament oder Erbvertrag gehen der Gegenstand oder die Geldsumme nicht automatisch an die Vermächtnisnehmerin oder den Vermächtnisnehmer über. Vielmehr erhalten sie zunächst nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erben darauf.

Aus diesem Grund empfehlen Fachleute, bei der Erstellung des Testaments oder des Erbvertrages eine Anwältin oder einen Anwalt zu konsultieren. „Meist geht es bei diesen Beratungen darum, das Vermächtnis so eindeutig zu formulieren, dass spätere Streitigkeiten ausgeschlossen werden können“, sagt Katja Habermann, NDEEX-Mitglied und Fachanwältin für Erbrecht.

Beihilfehinweise

Der Beihilfebereich arbeitet derzeit an einer Ausweitung der Informationen auf dem Portal für die Ruheständler. Seit ein paar Wochen werden u. a. regelmäßig die aktuellen Bearbeitungszeiten eingestellt.

<http://www.pub.arbeitsagentur.de/Ruhestaendler-Service-BA/>